



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

Tipps und Hinweise für die Gründung und Führung einer GmbH

Wichtig! Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung. Sie erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die nachfolgenden Hinweise orientieren sich am Normalfall und können naturgemäß nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Manche Ausführungen stellen aus Vereinfachungsgründen die Rechtslage verkürzend dar.

Für eine individuelle rechtliche Beratung stehen wir Ihnen als Notare gerne zur Verfügung! Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit unserem Büro auf.

Gliederung

- I. Der Weg zur GmbH – wie Sie eine GmbH gründen
 - a) Vorüberlegungen
 - b) Die Gründung einer GmbH in 3 Schritten

- II. Das Handling einer GmbH – rechtliche Hinweise
 - a) Was muss ich als Gesellschafter einer GmbH beachten?
 - b) Was muss ich als Geschäftsführer einer GmbH beachten?

- III. Die Beendigung einer GmbH
 - a) Hinweise zur Liquidation
 - b) Alternative: Verschmelzung auf den Alleingesellschafter



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

I. Der Weg zur GmbH – wie Sie eine GmbH gründen

a) Vorüberlegungen

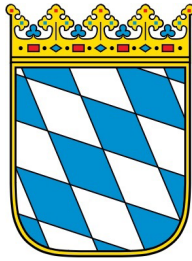
- Was ist die **Geschäftsidee**? Welche Zwecke sollen mit der GmbH verfolgt werden? Welcher Unternehmensgegenstand soll im Handelsregister stehen?
 - Erstellen Sie ggf. einen Businessplan, um Ihre Geschäftsidee auszuarbeiten.
- **Wer** gründet die GmbH? Gründen Sie die GmbH alleine oder mit mehreren Personen?
 - Wenn *mehrere* Gründer beteiligt sind, stellen sich eine Reihe von Folgefragen, bspw. im Hinblick auf
 - Beteiligungsverhältnisse in der GmbH, insb. im Hinblick auf Stimmrecht und Gewinnbeteiligung
 - Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen
 - Regelungen für den Fall des Todes eines Gesellschafters
 - Voraussetzungen für den Ausschluss eines Gesellschafters
 - Abfindungsklauseln für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters
 - Wettbewerbsverbote
- Wie soll die GmbH heißen (Name / **Firma** der GmbH)?
 - **Wichtig:** die Firma der GmbH darf nicht irreführend sein. Sie darf außerdem keine Verwechslungsgefahr bergen.
 - Fragen zur firmenrechtlichen Zulässigkeit beantwortet die Industrie- und Handelskammer.
 - Ferner sollte geprüft werden, ob die gewünschte Firma Namens- oder Markenrechte Dritter verletzt. Hier empfiehlt sich eine Recherche über das Deutsche Patent- und Markenamt (www.dpma.de) sowie über Internet-Suchmaschinen.
- Wo sollen der **Sitz** und die **Geschäftsanschrift** der GmbH sein?
- Wer soll **Geschäftsführer** der GmbH sein? Sollen **Prokuristen** bestellt werden?
- Wie hoch soll das **Stammkapital** der GmbH sein (Regelfall: 25.000,00 EUR)?
 - Soll dieser Betrag gleich in voller Höhe oder zunächst nur zur Hälfte eingezahlt werden?
 - Soll das Stammkapital (ausnahmsweise) nicht in Geld, sondern in Sachwerten aufgebracht werden?
- Bei welcher Bank soll das Konto der GmbH eröffnet werden?
 - **Hinweis:** es empfiehlt sich, schon vor Gründung der GmbH beim Notar mit der Bank zu sprechen, ob sie zur Kontoeröffnung bereit ist.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

b) Die Gründung der GmbH in 3 Schritten

1. Schritt: Die Gründung der GmbH beim Notar	a) Beauftragung der GmbH-Gründung beim Notar (Ein Anmeldeformular finden Sie unter www.notare-laufen.de im Downloadbereich) Gerne können Sie auch ein persönliches Beratungsgespräch beim Notar wahrnehmen. b) Beurkundung der GmbH-Gründung beim Notar → Es entsteht die GmbH in Gründung (i.Gr.)
2. Schritt Die Eröffnung des Bankkontos und die Einzahlung des Stammkapitals	a) <u>Nach</u> (!) dem Notartermin ist ein Bankkonto für die GmbH i.Gr. zu eröffnen . b) Auf dieses Konto ist das Stammkapital einzuzahlen . Hat die GmbH, wie in den meisten Fällen, ein Stammkapital von 25.000,00 EUR, so sind mindestens 12.500,00 EUR einzuzahlen. Wichtig! Das Stammkapital darf nicht, auch nicht verdeckt, an die Gründer oder ihnen nahestehende Personen zurückfließen. Ansonsten drohen weitreichende Haftungen! c) Der Notar benötigt einen Beleg über die Einzahlung des Stammkapitals. Dieser Beleg muss ausweisen: <ul style="list-style-type: none">• dass es sich um ein Konto der GmbH (i.Gr.) handelt.• dass auf dieses die vereinbarten Stammeinlagen eingezahlt worden sind, am besten mit dem Verwendungszweck „Stammeinlage und <i>Name des Gesellschafters</i>“• dass das Konto einen Saldo in Höhe der eingezahlten Beträge ausweist.
3. Schritt Die Eintragung der GmbH im Handelsregister	Der Notar veranlasst die Eintragung der GmbH im Handelsregister. Wichtig! Zur Haftungsvermeidung sollten <u>vor</u> Eintragung der GmbH <u>keine</u> Rechtsgeschäfte im Namen der GmbH getätigt werden! Eine Ausnahme bilden nur die notwendigen Gründungsgeschäfte (insb. Kontoeröffnung). ⇒ Mit Eintragung der GmbH entsteht diese. Sie können nun „loslegen“.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

Das Handling einer GmbH – rechtliche Hinweise

a) Was muss ich als Gesellschafter einer GmbH beachten?

Im Regelfall haften Sie als Gesellschafter einer GmbH nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Aber Sie müssen einige „Spielregeln“ beachten, um dieses Haftungsprivileg nicht zu verlieren!

- Sie sollten **nur zuverlässige und geeignete Personen als Geschäftsführer** bestellen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Geschäftsführung einer Person überlässt, die nicht Geschäftsführer sein kann, haftet hierfür!
- Sie sollten **klar zwischen dem eigenen Vermögen und dem Vermögen der Gesellschaft trennen**. Ansonsten drohen sowohl zivilrechtliche Haftungsansprüche als auch steuerliche Probleme (Stichwort: „verdeckte Gewinnausschüttung“).
- Sie haften für die ordnungsgemäße **Aufbringung des Stammkapitals** und dürfen der Gesellschaft **nicht das Stammkapital** (offen oder verdeckt) **entziehen!**
Wichtig! Alle Gesellschafter haften für die Aufbringung des *gesamten* Stammkapitals. Die Haftung besteht auch nach Ausscheiden als Gesellschafter in bestimmtem Umfang fort!
- Sie sollten die **Geschäftsführung** im eigenen Interesse **überwachen**, sich über die Aktivitäten der Gesellschaft **informieren** (Auskunfts- und Einsichtsrechte geltend machen) und ggf. **auf die Geschäftsführung einwirken**, damit diese ihre auf den folgenden Seiten beschriebenen Pflichten erfüllt.
- Sie müssen einmal im Jahr den **Jahresabschluss prüfen und feststellen** sowie über die Ergebnisverwendung beschließen.
- Sie können (ggf. gemeinsam mit den weiteren Gesellschaftern) **Geschäftsführer** und **Prokuristen** bestellen und abberufen.
- Sie unterliegen gegenüber der Gesellschaft einer **Treuepflicht**, insbesondere wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind. Sie müssen daher auf die Interessen der weiteren Gesellschafter und der Gesellschaft Rücksicht nehmen und dürfen der Gesellschaft keinen Schaden zufügen.
- Sie sind „Eigentümer“ der Gesellschaft.
 - Sie können daher beispielsweise über ihre **Geschäftsanteile verfügen**, diese also verkaufen, verschenken, etc. Hierfür ist zwingend die notarielle Form vorgeschrieben.
Beachten Sie, dass die Satzung möglicherweise Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen enthält!
 - Sie können, ggf. zusammen mit den weiteren Gesellschaftern, die **Satzung der Gesellschaft (den Gesellschaftsvertrag) ändern**. Auch hierfür ist zwingend die notarielle Form erforderlich.
 - Ihnen stehen die **Gewinne** der Gesellschaft (anteilig) zu. Bei Liquidation der Gesellschaft gilt dies auch für den Liquidationserlös.
 - Sie können durch Ausübung des **Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung** bei allen richtungsweisenden Entscheidungen, die die GmbH betreffen, mitbestimmen.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

b) Was muss ich als Geschäftsführer einer GmbH beachten?

Als Geschäftsführer einer GmbH unterliegen Sie weitreichenden Verpflichtungen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen drohen umfangreiche – auch persönliche – Haftungen. Eine Reihe von Verpflichtungen ist sogar strafbewehrt – Verletzungen können also strafrechtlich verfolgt werden!

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über wichtige gesetzliche Verpflichtungen!

Rechtsgrundlagen und Allgemeines

- Ihre Pflichten ergeben sich aus dem **Gesellschaftsvertrag** und den **Gesellschafterbeschlüssen** sowie aus Ihrem **Geschäftsführeranstellungsvertrag** (und ggf. einer **Geschäftsordnung**) und schließlich aus dem **GmbH-Gesetz**.
 - Ihre Hauptaufgabe ist die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Unternehmensgegenstand ergeben. Daneben haben Sie eine ganze Reihe weiterer gesetzlicher Verpflichtungen!
- Sie müssen sich stets ein genaues Bild von der Lage der Gesellschaft machen und **über die relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände informieren!** Unwissenheit oder die Delegation von Aufgaben schützt nicht davor, dass Sie (zivil- und strafrechtlich) haftbar gemacht werden können!
 - Wenn Sie Aufgaben delegieren, müssen Sie stets trotzdem überwachen, ob die Aufgaben korrekt erfüllt werden. Sie dürfen zudem Aufgaben nur an geeignete Personen delegieren.
 - **Bei Zweifeln sollten Sie rechtlichen Rat einholen** und/oder einen Gesellschafterbeschluss herbeiführen.
Wichtig! An einen gesetzeswidrigen Gesellschafterbeschluss sind Sie aber nicht gebunden. Im Gegenteil: einen solchen Beschluss dürfen Sie nicht ausführen.
- Sie dürfen der Gesellschaft **keinen Schaden zufügen** (Stichworte: Wettbewerbsverbot, Treuepflicht)!
- Sie sollten stets besondere Sorgfalt bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben walten lassen und nicht zuletzt zum eigenen Schutz alles Wichtige **sorgfältig dokumentieren**.

Pflichten bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit

- Vor Aufnahme Ihrer Geschäftstätigkeit müssen Sie ggf. **Genehmigungen** einholen bzw. unterliegen zumindest **Anzeigepflichten**. Neben spezifischen Genehmigungen (z.B. als Bauträger, Makler, Finanzvermittler) sind in der Regel erforderlich:
 - Gewerbeanmeldung (Gewerbeamt)
 - Anmeldung der GmbH beim Finanzamt
 - Eintragung beim Transparenzregister
 - Ferner, wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden
 - Meldung bei der Berufsgenossenschaft als Träger der Unfallversicherung
 - Betriebsnummer bei der Agentur für Arbeit beantragen
 - Ferner, wenn Sie ein Handwerk ausüben
 - Eintragung in die Handwerksrolle



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

Pflichten im Rechtsverkehr mit Dritten

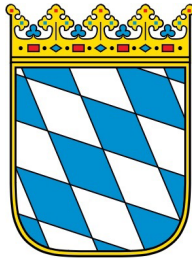
- Die GmbH muss stets unter der im Handelsregister angegebenen Adresse (**inländische Geschäftsanschrift**) postalisch erreichbar sein, auch bereits in der Gründungsphase!
- Sie müssen auf **Geschäftsbriefen** folgende Angaben machen!
 - Rechtsform und Sitz
 - Registergericht und Registernummer
 - Name und Vorname aller Geschäftsführer
 - bei Vorhandensein eines Aufsichtsrats: Name und Vorname des Aufsichtsratsvorsitzenden
 - auf **Rechnungen** sind zusätzlich weitere Pflichtangaben machen (u.a. Steuernummer und bei Exportgeschäften die Umsatzsteuer-ID; fortlaufende Rechnungsnr.; Gegenstand der Leistung; Steuersatz) → hierzu sollten Sie sich vom Steuerberater beraten lassen!
- Sie müssen beachten, dass die GmbH als Formkaufmann den **strengeren Regeln des Handelsrechts** unterliegt. Sie müssen daher die Sorgfalt eines Kaufmanns / ordentlichen Geschäftsmanns walten lassen!
 - Daher müssen Sie Schreiben, Rechnungen und Lieferungen sorgfältig prüfen und ggf. sofort beanstanden (Stichworte: kaufmännisches Bestätigungsschreiben; Rügeobliegenheit beim Kauf)
Wichtig! Als Geschäftsmann erhalten Sie regelmäßig in betrügerischer Absicht verfasste (Schein-)Rechnungen, z.B. von Internetregistern oder Telefonbuchverlagen. Prüfen Sie alle Schreiben sorgfältig und unterschreiben Sie nichts leichtfertig. Es drohen ansonsten erhebliche Zahlungsverpflichtungen!
 - Die Verzugszinssatz für Kaufleute ist erhöht!
 - Bürgschaften oder Schuldanerkenntnisse sind formlos gültig!

Steuerliche Pflichten

- Sie müssen die **Bücher der GmbH korrekt führen**, also auf eine ordentliche Buchhaltung achten.
- Sie müssen **Steuererklärungen** für die GmbH abgeben sowie Steuern und ggf. **Sozialversicherungsabgaben** abführen. Hierfür sollten Sie sich unbedingt der Hilfe eines Steuerberaters bedienen! Bei Verstößen sind sie persönlich haftbar und ggf. machen Sie sich auch strafbar!
- Sie müssen den **Jahresabschluss aufstellen** und nach dessen Feststellung **veröffentlichen!**
Wichtig! Bei Verletzung der Veröffentlichungspflicht drohen hohe Bußgelder!

Pflichten bei der Beschäftigung von Mitarbeitern

- Arbeitnehmer sind bei dem Krankenversicherungsträger **anzumelden**.
- Es sind **Sozialversicherungsbeiträge** einzubehalten und abzuführen.
- Sie müssen sich und Ihre Mitarbeiter bei der **Berufsgenossenschaft** anmelden.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

- Sie müssen Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen / Unfallverhütung treffen (**Arbeitssicherheit**).

Pflichten in Krise und Insolvenz

- Sie sind verpflichtet, den Gesellschaftern einen **Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals unverzüglich anzuzeigen und in diesem Fall eine Gesellschafterversammlung einzuberufen**. Wer hiergegen verstößt, macht sich haftbar und sogar strafbar.
- Sie müssen **unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Wochen) Insolvenz anmelden, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist**. Wer es unterlässt, rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen, macht sich strafbar! **Wichtig!** Sie sollten daher stets prüfen, ob ein Insolvenzgrund (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit) vorliegt und sich hierzu ggf. beraten lassen!

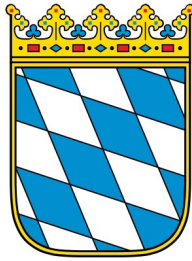
Pflichten gegenüber den Gesellschaftern

- Sie müssen **Gesellschafterversammlungen einberufen**, wenn dies (berechtigterweise) verlangt wird oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich unter Vorlage des Jahresabschlusses.
- Sie müssen den Gesellschaftern auf Verlangen **Auskunft zu Gesellschaftsangelegenheiten** geben.

Pflichten im Hinblick auf das Handelsregister

- Sie müssen folgende **Änderungen bei der GmbH in notarieller Form zum Handelsregister anmelden**
 - Änderungen von Firma, Sitz, Gegenstand sowie sonstige Satzungsänderungen
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie die Änderung ihrer Vertretungsbefugnis
 - Änderung der inländischen Geschäftsanschrift
 - Änderung der Gesellschafterzusammensetzung, die nicht auf einer notariellen Urkunde beruht (z.B. bei Tod eines Gesellschafters oder Einziehung von Geschäftsanteilen)

Wichtig! Sie sollten regelmäßig prüfen, ob die im Handelsregister hinterlegten Angaben korrekt sind! Dritte dürfen auf die Richtigkeit des Handelsregisters vertrauen.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

III. Die Beendigung einer GmbH

a) Hinweise zur Liquidation

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft wird damit in das Stadium der Liquidation überführt.

In der Liquidationsphase treten die Liquidatoren an die Stelle der Geschäftsführer. Wenn nichts anderes beschlossen wird, werden die bisherigen Geschäftsführer die Liquidatoren der Gesellschaft.

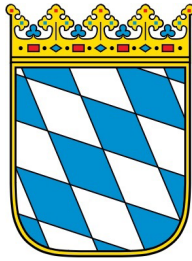
Die Liquidation läuft wie folgt ab:

Beginn der Liquidation

- Die Liquidation der Gesellschaft ist in notarieller Form zur **Eintragung in das Handelsregister** anzumelden.
Gerne entwerfen wir als Notare den Liquidationsbeschluss und die Anmeldung zum Handelsregister für Sie.
- Die Auflösung der Gesellschaft ist zusammen mit dem „Gläubigeraufruf“ im **Bundesanzeiger** (bzw. dem Veröffentlichungsblatt der Gesellschaft) zu **veröffentlichen**. Dies übernehmen wir als Notare gerne für Sie.
- Es ist eine **Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft** sowie ein **Liquidationseröffnungsbilanz** zu erstellen. Wenden Sie sich hierfür an Ihren Steuerberater!
- Die **Geschäftsbriefe** sollten angepasst werden. Die GmbH führt nun den Zusatz „i.L.“ (in Liquidation). Anstelle der Geschäftsführer sollten nun die Liquidatoren verlautbart werden.

Durchführung der Liquidation

- Der Liquidator muss **sämtliche Rechtsverhältnisse abwickeln**, also insbesondere
 - Verträge (Dauerschuldverhältnisse wie Arbeits- und Mietverhältnisse) kündigen / beenden / auflösen;
 - sämtliche noch offenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen erfüllen, insbesondere auch
 - Steuerschulden
 - Verbindlichkeiten bei Sozialversicherungsträgern;
 - das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen, beispielsweise durch Verkauf des Gesellschaftsvermögens;
 - noch offene Forderungen der Gesellschaft einziehen.
- Der Liquidator muss ferner die vorstehend beschriebenen **Geschäftsführerplichten** beachten, insbesondere auch
 - die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung;
 - die Insolvenzantragspflicht.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

Beendigung der Liquidation

- Wenn alle **Schulden** der Gesellschaft **beglichen** sind und ein Jahr seit Veröffentlichung des Gläubigerabrufs im Bundesanzeiger verstrichen (also das **Sperrjahr abgelaufen**) sind, hat der Liquidator das Vermögen an die Gesellschafter zu verteilen.
- Vor der Verteilung ist eine **Liquidationsschlussbilanz** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, mit Verteilungsplan im Anhang) zu erstellen.
- Nach der Verteilung ist noch eine **Liquidationsschlussrechnung** zu erstellen.
- Das Erlöschen der Gesellschaft ist in notarieller Form zur Eintragung in das **Handelsregister** anzumelden. Dies sollte erst erfolgen, wenn insbesondere auch die steuerlichen Rechtsverhältnisse abgeschlossen sind.
- Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind für die **Dauer von 10 Jahren aufzubewahren**. Die Aufbewahrung hat durch den Liquidator oder eine von ihm damit betraute zuverlässige dritte Person zu erfolgen.

b) Alternative: Verschmelzung auf den Alleingesellschafter

Die Liquidation einer GmbH ist aufwändig, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen. Als Alternative zur Liquidation ist die Verschmelzung auf den Alleingesellschafter zu erwägen. Diese bedarf der notariellen Form.

Wünschen Sie die Vorbereitung entsprechender Entwürfe, teilen Sie uns dies gerne per E-Mail unter Angabe der GmbH und Ihrer Personendaten mit. Falls das Unternehmen als einzelkaufmännisches Unternehmen fortgeführt werden soll, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

Voraussetzung für die Verschmelzung auf den Alleingesellschafter ist, dass Gesellschafter der GmbH *eine natürliche Person* ist. Ferner muss eine **Bilanz** vorliegen, die (bei Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung ins Handelsregister) nicht älter als **8 Monate** sein darf.

Mit Eintragung der Verschmelzung geht das Vermögen der GmbH mit allen Rechten und Pflichten auf den Alleingesellschafter über. Zugleich erlischt die GmbH. Insbesondere gehen somit auch alle Verbindlichkeiten der GmbH über; auf die Haftungsbeschränkung kann sich der Gesellschafter somit nicht mehr berufen. Daher sollte die Verschmelzung auf den Alleingesellschafter wohl überlegt sein.

Lassen sich Haftungsrisiken jedoch ausschließen, ist die Verschmelzung auf den Alleingesellschafter als rasche, unkomplizierte und kostengünstige Alternative zur Liquidation erwägenswert.

Die steuerlichen Folgen der Verschmelzung sollten vor Beurkundung mit dem Steuerberater geklärt werden.